

- (2) Zum Beirat gehören:
- der Stellvertreter des Direktors,
 - die Abteilungsleiter des Instituts,
 - verdiente Volkslehrer,
 - sonstige qualifizierte Lehrer und Erzieher aller Schularten,
 - Lehrkräfte der Hochschulen, insbesondere der Pädagogischen Fakultäten,
 - Vertreter der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher,
 - Vertreter der FDJ und des Verbandes der Jungen Pioniere,
 - Vertreter der Arbeitsgemeinschaft „Freunde der neuen Schule“ und
 - Vertreter anderer demokratischer Organisationen.

(3) Der Beirat hat beratende Funktion und ist vor allen grundsätzlichen Entscheidungen in wissenschaftlichen und pädagogischen Angelegenheiten zu hören.

(4) Der Beirat wird zu seinen Sitzungen vom Direktor des Instituts einberufen.

§ 7

Die Abteilungsleiter des Instituts werden vom Direktor vorgeschlagen und vom Minister für Volksbildung ernannt und abberufen. Die übrigen Mitarbeiter und Angestellten des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts werden vom Direktor des Instituts im Einvernehmen mit der Personalabteilung des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung bedarf der Bestätigung durch den Minister für Volksbildung.

Abschnitt B

Die Zweigstellen des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts

§ 8

Das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut richtet in den Ländern Zweigstellen ein. Sie führen den Namen „Deutsches Pädagogisches Zentralinstitut, Zweigstelle Stadt x, Land y“.

§ 9

Die schulpolitische, theoretische und fachliche Leitung und Führung der Zweigstellen obliegt dem Direktor des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts. Die Zweigstellen führen ihre Arbeit nach den Richtlinien, Arbeitsplänen und Lehrplänen des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts durch. Sie können zusätzliche Aufgaben, die besondere Probleme des Landes betreffen, nach Genehmigung durch den Direktor des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts durchführen.

§ 10

(1) Die Leiter der Zweigstellen werden nach Genehmigung durch den Minister für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik vom Direktor des Zentralinstituts eingestellt und entlassen.

(2) Die Einstellung und Entlassung aller übrigen wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter erfolgt im Einvernehmen mit dem Direktor des Zentralinstituts und nach Genehmigung durch die Personalabteilung des Ministeriums für Volksbildung

der Deutschen Demokratischen Republik durch den Leiter der Zweigstelle.

§ II

Der Haushalt der Zweigstelle ist ein Teil des Gesamthaushaltes des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts (vgl. § 4). Die Verwendung der Mittel des Haushaltes der Zweigstellen wird somit vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik beaufsichtigt.

§ 12

(1) Das Aufsichts- und Anweisungsrecht des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 3 gilt auch für die Zweigstellen.

(2) Das Dienstaufsichtsrecht über die Zweigstellen kann der Minister für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik dem Volksbildungsmi-
nister des Landes übertragen.

§ 13

In den Ländern können in pädagogischen Zentren weitere Zweigstellen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik eingerichtet werden.

Berlin, den 2. März 1950

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

G r o t e w o h l
Ministerpräsident

Ministerium für Volksbildung

W a n d e l
Minister

Verordnung über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation“.

Vom 2. März 1950

Die laufende Steigerung im Schiffsverkehr und die hierdurch bedingte Erhöhung der Schiffsreparatur und Neubaubedürfnisse erfordern die Schaffung einer unabhängigen Stelle für Schiffsrevisionen und -klassifikationen. Deshalb wird verordnet:

§ 1

Zur Durchführung der Schiffsrevision und Schiffsklassifikation in der Deutschen Demokratischen Republik für Transportschiffe, Personenschiffe und technische Wasserfahrzeuge sowie Fischereifahrzeuge der Binnen-, Küsten- und Hochseeschifffahrt wird die „Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation“ als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet. Sie ist ein volkseigenes Unternehmen und hat ihren Sitz in Potsdam.

§ 2

Aufgaben und Tätigkeit der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation regeln sich nach der von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Satzung.

§ 3

Die für die Schiffsklassifikation und Schiffsrevision geltenden technischen Bestimmungen werden